

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf für eine Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG- Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV)

Berlin, 24. März 2022

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung geben zum vorgelegten Entwurf folgende Hinweise zur Problematik von KWK-Anlagen im BEHG:

Das BEHG ist für Verbraucher in den Sektoren Verkehr und Wärme, die nicht vom ETS umfasst sind, gedacht. KWK-Anlagen erzeugen durch einen zusätzlichen finanziellen Aufwand im Vergleich zum einfachen Wärmeerzeuger neben Wärme effizient zusätzlich Strom. Da mit dem BEHG die KWK-Stromproduktion nochmals zusätzlich finanziell belastet wird, verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit der Effizienztechnologie KWK.

Keine CO₂-Abgabe auf den Stromanteil von KWK-Anlagen

Umsetzungsvorschlag: Aufteilung des KWK-Energieinputs in Strom und Wärme nach VDI 2077 (gleiches Verfahren wie für die Rückerstattung der Energiesteuer für KWK-Anlagen, (wie in den Zollformularen)). Die auf den Stromanteil entfallende CO₂-Abgabe, die mit dem Erdgasbezug gezahlt wurde, wird auf Antrag zurückerstattet. Die verbleibende CO₂-Abgabe des Wärmeanteils der KWK-Anlage wird, entsprechenden der gesetzlich gültigen Wärmelieferungsverordnung verrechnet.

Der B.KWK ist auf diesen Sachverhalt bereits in seiner Stellungnahme vom 16.11.2021 zum Referentenentwurf des BMU vom 27.10.2021 (Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)) hingewiesen und erneuert ihn an dieser Stelle:

Das Emissionsbudget für den NON-ETS-Bereich soll nach der EU-Klimaschutzverordnung (Anlage II) für die einzelnen Länder begrenzt bzw. gesenkt werden. Der europäische Emissionshandel erfasst insbesondere die Erzeugungsanlagen im Strommarkt. Das BEHG ist besonders für den Wärmemarkt relevant. Eine KWK-Anlage mit einer Feuerungsleistung bis 20 MW verbraucht das Emissionsbudget für den Anteil der Stromerzeugung. Dieses Budget ist eigentlich für den Wärmemarkt reserviert. Die beschriebene KWK-Anlage entlastet das europäische Emissionshandelssystem, da die Stromerzeugung, die dort erfasst ist, um die Stromerzeugung der KWK-Anlage reduziert wird.

Dieser, durch KWK-Anlagen induzierte Effekt, die Belastung des BEHG-Budgets und die Entlastung des ETS-Budgets, erfordert eine Kompensation für die CO₂-Zertifikate, die für die Stromproduktion benötigt werden und eventuell eine Korrekturmenge.

Die Produkte einer KWK-Anlage interagieren mit dem Wärmemarkt und den Strommarkt. Die mit einer CO₂-Abgabe belasteten Brennstoffe für KWK-Anlagen führen zu einer Ungleichbehandlung mit Technologien der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme. Eine entlastende Kompensation halten wir für sachgerecht.

Der B.KWK begrüßt grundsätzlich die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen und insbesondere das Steuerungselement der CO₂-Bepreisung. Die Notwendigkeit der Entlastung von Unternehmen, für die die CO₂-Abgabe nach dem BEHG eine unzumutbare Härte darstellt, wird anerkannt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben und stehen für den weiteren Austausch gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Claus-Heinrich Stahl**
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de